

# Willkür zugunsten des Fiskus

## Auswanderungsfreiheit auch für säumige Steuerzahler

*Markus Felber, Alpnachstad/Lausanne,  
aus NZZ vom 18.7.01, S. 15*

Eine Gemeinde darf einem wegziehenden Bürger, der seine Steuern nicht bezahlt hat, deswegen nicht einfach die sogenannte Abmeldebestätigung verweigern. Dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts hervor, welches der Einwohnergemeinde Olten und dem Solothurner Regierungsrat Willkür vorwirft. Die kommunalen und kantonalen Behörden hatten einer Frau, die sich in Italien niederlassen will, wegen ihrer Steuerschulden keine Abmeldebestätigung ausgehändigt. Ohne eine solche aber lehnte die Pensionskasse eine Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens ab.

Im einstimmig gefällten Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung bleibt offen, ob sich ein Anspruch auf Ausstellung einer Abmeldebestätigung aus der in der Bundesverfassung verankerten Niederlassungs- und Auswanderungsfreiheit ableiten lässt (Art. 24). Dem wäre so, wenn die Abmeldebestätigung als eine Art Reisedokument betrachtet würde. Ein solches nämlich darf einem Auswanderer nur verweigert werden, wenn seinem Wegzug besondere öffentlichrechtliche Pflichten - etwa eine Passsperre - entgegenstehen. Ausschlaggebend war indes für das Bundesgericht, dass der Bürger einen unge-

schriebenen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf hat, dass ihm die polizeiliche Abmeldung auf Verlangen bescheinigt wird. Die Abmeldebestätigung darf nur verweigert werden, wenn sachliche Gründe dies gebieten. Es ist daher «unzulässig, das Ausstellen einer Abmeldebestätigung vom Begleichen bestehender Steuerschulden abhängig zu machen».

Der Fiskus hat seine Forderungen auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg einzutreiben, und zwar auch dann, wenn dies wie im beurteilten Fall nicht ganz einfach ist. Denn laut dem Urteil aus Lausanne geht es «nicht an, dass die kantonalen und kommunalen Behörden versuchen, säumige Steuerzahler mit zweckfremden Mitteln zum Tilgen ihrer Schulden zu zwingen». Geschieht dies doch, liegt ein Verstoß gegen das Willkürverbot vor (Art. 9 Bundesverfassung).

Urteil 2P.229/2000 vom 29. 6. 01  
BGE-Publikation vorgesehen.